

Antrag auf Freigabe zur Gesellenprüfung

Alles auf einem Blick

Worum geht es?

Die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse ist klar geregelt und richtet sich in der Regel nach dem Sitz des Ausbildungsbetriebs. Von dieser Regelung des „gesetzlichen Prüfers“ darf nur in engen Grenzen und auf der Grundlage entsprechender gesetzlicher Regelungen abgewichen werden. In Ausnahmefällen kann das Prüfungsverfahren an einen anderen Prüfungsausschuss abgegeben werden. Die Prüfung vor einem anderen Prüfungsausschuss muss von der zuständigen Stelle genehmigt werden.

Wie hilft Ihnen dieses Formular weiter?

- Merkblatt zum Antrag auf Freigabe zur Gesellenprüfung
- Antrag auf Freigabe zur Gesellenprüfung
- Ansprechpartner bei Rückfragen
- Weiterführende Informationen

Diese Dokumente müssen dem Antrag beigelegt werden

Checkliste:

- Ausgefüllter Antrag
- Genehmigter Gestattungsantrag des staatlichen Schulamts oder des Hessischen Kultusministeriums
- Bescheinigung über die Zwischenprüfung (falls diese schon abgelegt wurde)

Merkblatt zum Verfahren der Freigabe



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Gesellenprüfungswesen
Telefon: 069 97172-818
Service@hwk-rhein-main.de



Prüfungsordnung für die Durchführung von
Gesellen- und Umschulungsprüfungen der
Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Hier klicken oder QR-Code scannen.



Die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse ist festgelegt und richtet sich in der Regel nach dem Sitz des Ausbildungsbetriebs. Vor welcher örtlich zuständigen Körperschaft die Prüfung abzulegen ist, hängt von drei Faktoren ab:

1. Ort der Ausbildungs- oder Umschulungsstätte
(§§ 8, 9 und 11 Absatz 1 GPO*)
2. gewöhnliche Aufenthalt des Prüfungsbewerber
(§ 10, 11 Abs., 2 und 3 GPO*)
3. Ort an dem ein gemeinsamer Prüfungsausschuss errichtet wurde
(§ 1 Absatz 3 GPO*)

Soll die Prüfung vor einem anderen als dem zuständigen Prüfungsausschuss abgelegt werden, so ist dies von der zuständigen Körperschaft zu prüfen (abgebende Innung/ Handwerkskammer). Diese kann auf Antrag in begründeten Fällen die Genehmigung zur Ablegung der Prüfung erteilen. Voraussetzung ist die Zustimmung der aufnehmenden Körperschaft (Innung/ Handwerkskammer) und das Vorlegen eines genehmigten Gestattungsantrags vom staatlichen Schulamt/ Hessischen Kultusministerium.

Von der Regelung des „gesetzlichen Prüfers“ darf nur in engen Grenzen und auf der Grundlage entsprechender gesetzlicher Regelungen abgewichen werden. Es sollte am Grundsatz der einmal begründeten Zuständigkeit festgehalten werden. Das bedeutet, dass alle Prüfungsleistungen (Teil 1 und 2), die in einem Prüfungsverfahren abgelegt werden, auch von demselben Prüfungsausschuss wahrgenommen und beurteilt werden müssen.

Errichtung von Prüfungsausschüssen

Gesellenprüfungsausschüsse gibt es bei
Handwerkskammern und Innungen

Grundsätzlich gibt es Prüfungsausschüsse bei Handwerkskammern und bei Innungen. Eine Handwerkskammer kann Innungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Innung die ordnungsgemäße Prüfungsabnahme sicherstellt (§ 33 Abs. 1 Satz 3 HwO*). Wurde eine Innung von der Handwerkskammer mit der Errichtung eines Gesellenprüfungsausschusses beauftragt, gilt diese im Sinne des Prüfungsrechts als zuständige Körperschaft. Die Innung ist für die Prüfungsabnahme verantwortlich und entsprechend in die Freigabe einzubeziehen.

Sollten Sie nicht wissen, welche Innung im Bezirk der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main für die Prüfungsabnahme zuständig ist, wenden Sie sich bitte an die Gesellenprüfungsabteilung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.

Gestattungsantrag zu Berufsschulstandorten

Der Gestattungsantrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Berufsschule muss dem Antrag auf Freigabe zur Ablegung der Prüfung beigelegt werden.

Die staatlichen Schulämter regeln in Abstimmung mit dem Hessischen Kultusministerium landesweit die Berufsschulstandorte. Zwischen Berufsschule, zuständigem Prüfungsausschuss sowie dem Berufsbildungs- und Technologiezentren (ÜLU) gibt es eine enge Kooperation. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden. Dem Antrag auf Freigabe zur Ablegung der Prüfung muss daher der genehmigte Gestattungsantrag des zuständigen staatlichen Schulamts oder des Hessischen Kultusministeriums beigelegt werden.



Gestattungsanträge

Hier klicken oder QR-Code scannen.

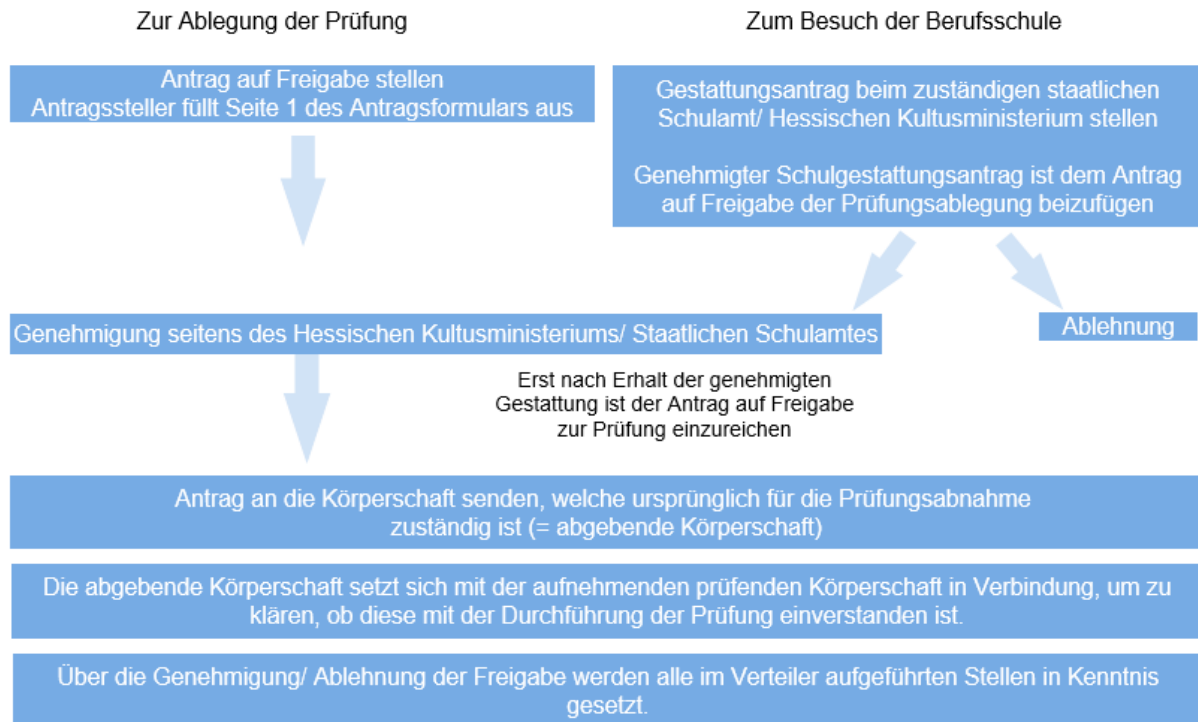


Auszubildende sind gesetzlich verpflichtet, die für sie zuständige Berufsschule zu besuchen. Über die Gestattung des Besuchs einer Berufsschule innerhalb Hessens durch Auszubildende, die in Hessen berufsschulpflichtig sind, entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt. Hierzu ist von dem oder der Auszubildenden ein Gestattungsantrag beim zuständigen Staatlichen Schulamt zu stellen. Den Antrag stellt das jeweilig zuständige Staatliche Schulamt zur Verfügung.

Über die Gestattung des Besuchs einer Berufsschule außerhalb Hessens durch Auszubildende, die in Hessen berufsschulpflichtig sind, entscheidet das Hessische Kultusministerium in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde des für die Berufsschule zuständigen Landes. Hierzu ist von dem/ der Auszubildenden ein Gestattungsantrag beim Hessischen Kultusministerium zu stellen. Der entsprechende Antrag kann über die Webseite des Hessischen Kultusministeriums heruntergeladen werden. Gegen den Bescheid des Ministeriums kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Wir weisen darauf hin, dass Auszubildende bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Gestattung erteilt wurde, die zuständige Berufsschule im Kreis/ in Hessen besuchen müssen und ein Wechsel an die gewünschte Schule außerhalb des Kreises/ des Landes Hessen erst erfolgen darf, wenn die Gestattung des Antrags vorliegt.

Von der Antragsstellung zur erteilten Freigabe



Ansprechpartner

Ansprechpartner

Herausgeber



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (69) 97172-818
E-Mail: service@hwk-rhein-main.de
Internet: www.hwk-rhein-main.de

Das könnte Sie auch interessieren



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Gesellenprüfungswesen
Telefon: 069 97172-818
service@hwk-rhein-main.de

Die Schlusstermine betreffen den Antrag auf Anmeldung zur Zulassung zur Gesellenprüfung und sind zu beachten!



Hier klicken oder QR-Code scannen.

Vorzeitige Zulassung

Verkürzung der Ausbildungszeit um 6 Monate

- § 9 Abs.1 GPO Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

Schlussstermine zur Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der Handwerkskammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen.

Schlussstermine für die Antragstellung sind

- für die Sommerprüfung: 15. April
- für die Winterprüfung: 15. Oktober

* HwO = Handwerksordnung / * BBiG = Berufsbildungsgesetz / * GPO = Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung / * APO = Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung

Antrag auf Freigabe

(§ 3 Abs. 3 GPO*)

- zur Ablegung der Zwischenprüfung und Gesellen-/Abschlussprüfung
 zur Ablegung der Teile 1 und 2 der Gesellenprüfung
- zur Teilnahme an überbetrieblichen Lehrgängen

Bitte reichen Sie den komplett ausgefüllten Antrag bei der abgebenden Kammer/ Innung ein.

ACHTUNG: Ohne die erforderlichen Unterlagen kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden!

Vorgehensweise:

1. Antragsteller (Auszubildende/-r) füllt Punkt 1 -2 aus
2. Punkt 3 wird vom Betrieb ausgefüllt und unterschrieben
3. Danach sendet der Antragsteller den Antrag an die Körperschaft (Innung/ Handwerkskammer) welche ursprünglich für die Prüfung zuständig ist.
4. Punkt 4 wird von der abgebenden Körperschaft ausgefüllt.
5. Parallel ist vom Antragsteller ein Gestattungsantrag beim zuständigen staatlichen Schulamt/ Hessischen Kultusministerium zu stellen. Der genehmigte Gestattungsantrag ist mit dem Antrag auf Freigabe der Prüfungsablegung an die abgebende Körperschaft zu senden.
6. Nach Genehmigung der Freigabe und des Gestattungsantrags, sendet die abgebende Körperschaft eine Bestätigung an die Adressaten gemäß dem Verteiler.

1. Gestattung des Berufsschulbesuchs

Über die Gestattung des Besuchs einer Berufsschule **innerhalb Hessens** durch den/ die Auszubildende, die in Hessen berufsschulpflichtig sind, entscheidet das **zuständige Staatliche Schulamt**.

Über die Gestattung des Besuchs einer Berufsschule **außerhalb Hessens** durch den/ die Auszubildende, die in Hessen berufsschulpflichtig sind, entscheidet das Hessische Kultusministerium in Abstimmung mit der zuständigen Behörde des für die Berufsschule zuständigen Landes. Hierzu ist von dem/ der Auszubildenden ein Gestattungsantrag beim **Hessischen Kultusministerium** zu stellen.

Der/ die Auszubildende möchte die Berufsschule in _____ besuchen.

Bitte den genehmigten Gestattungsantrag des zuständigen Staatlichen Schulamts/ Hessischen Kultusministeriums beifügen!

2. Daten des Auszubildenden

Name _____ Vorname _____
 Geburtsdatum _____ Geburtsort _____
 Geschlecht männlich weiblich divers Tel. _____
 Straße _____ Fax _____
 PLZ, Ort _____ E-Mail _____

im **Ausbildungsberuf** _____

Fachrichtung/ Schwerpunkt _____

Lehrzeit lt. Berufsausbildungsvertrag vom _____ bis _____

3. Daten des Ausbildungsbetriebes

Name _____ Tel. _____
 Straße _____ Fax _____
 PLZ, Ort _____ E-Mail _____

 Ort, Datum

 Unterschrift Auszubildende/-r

 Stempel und Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

 Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten
 Wenn Auszubildende/-r noch Minderjährig

4. Genehmigung der Freigabe

4.1 abgebende Körperschaft:

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main bzw. Innung/ Kreishandwerkerschaft:

Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main bzw. abgebende Innung/ Kreishandwerkerschaft bestätigt, dass die aufnehmende Handwerkskammer bzw. Innung/ Kreishandwerkerschaft im Vorfeld benachrichtigt wurde und mit der Durchführung der Prüfung **einverstanden ist**.

Ort, Datum

Unterschrift der abgebenden Innung

Stempel der abgebenden Innung

4.2 aufnehmende Körperschaft:

Aufnehmende Handwerkskammer bzw. Innung/ Kreishandwerkerschaft

Die aufnehmende Handwerkskammer bzw. Innung/ Kreishandwerkerschaft wird gebeten, den o.g. Auszubildenden zu den Prüfungen und überbetrieblichen Lehrgängen einzuladen und der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main die Prüfungsergebnisse mitzuteilen.

Verteiler:

- | | | |
|--------------------------------|-----------------------|---|
| 1. Prüfungsbewerber | 2. Ausbildungsbetrieb | 3. Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main |
| 4. aufnehmende Handwerkskammer | 5. Berufsschule | 6. Lehrgangsverwaltung BTZ Weiterstadt |